S 25 AS 2400/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AS 2400/23 ER
Datum	12.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 645/24 B ER
Datum	06.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozigerichts DÃ¼sseldorf vom 06.05.2024 geÃ¤ndert. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Den Antragstellern wird fÃ¼r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt G., U., beigeordnet.

GrÃ¼nde:

Â

Die nach den Â§Â§ 172, 173 SGG statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht (SG) den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zur Zahlung von Leistungen nach dem SGB II an die Antragsteller verpflichtet.

Â

Einstweilige Anordnungen sind nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsÃ¤tzlich Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorlÃ¤ufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen
(Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung >ZPO